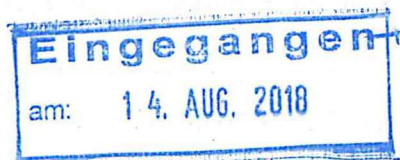




Von B. (bereits  
gesamt)  
April LTAB  
Sitzung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

An den  
Vorsitzenden des Landesteilhabebeirates  
Herrn Dr. Joachim Steinbrück  
Am Markt 20  
28195 Bremen



Auskunft erteilt  
Felix Priesmeier  
Zimmer 7.15  
Tel. (0421) 361 6842  
Fax (0421) 361 2275  
E-Mail  
felix.priesmeier@soziales.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
30-8  
Bremen, 10.08.18

## **Anforderungen des Landesteilhabebeirates an die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Bremen**

Sehr geehrter Herr Dr. Steinbrück,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen Ihre aktive Mitarbeit am Begleitausschuss zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und danken herzlich für das Schreiben vom 4. April 2018.

In Ihrem Brief definiert der Landesteilhabebeirat die Anforderungen an die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Dies betrifft sowohl den Prozess der Umsetzung und der Beteiligung daran, als auch inhaltliche Punkte, die beispielsweise durch das Ausführungsgesetz des Landes Bremen in 2018 geregelt werden. Auf die von Ihnen genannten Punkte möchte ich im Folgenden gerne eingehen:

### **Beteiligung des Landesteilhabebeirates an der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bundesland Bremen**

- a. Sie begrüßen die Einrichtung des Begleitausschusses und fordern eine rechtliche Regelung für das Gremium und seine Zusammensetzung

*Ab dem Jahr 2020 ist nach § 94 Absatz 4 SGB IX eine Arbeitsgemeinschaft einzurichten. Laut Gesetz regeln die Länder das Nähere durch Verordnung. Im Jahr 2019 wird eine Verordnung vorgelegt werden, die das Gremium und seine Zusammensetzung regelt. Der Inhalt der Verordnung wird im bereits bestehenden Begleitausschuss zur Diskussion gestellt. Eine gesetzliche Regelung vorab ist hierzu nicht geplant und würde auch zeitlich nicht zweckmäßig sein.*



- b. Sie bitten darum, dass die Verbände, die im Landesteilhabebeirat vertreten sind, Personen benennen können, die im Begleitausschuss oder in Arbeitsgruppen den jeweiligen Verband vertreten, ohne als Person selbst in den Landesteilhabebeirat delegiert zu sein.

*Der Landesteilhabebeirat ist das Gremium, das die Beteiligung am Prozess sicherstellen soll. Ob es die Vertreterinnen und Vertreter im Landesteilhabebeirat in Person sein müssen, die im Begleitausschuss oder in Arbeitsgruppen teilnehmen, wird geprüft. Das Ergebnis wird auf der kommenden Sitzung des Begleitausschusses mitgeteilt.*

- c. Sie sprechen sich für eine finanzielle Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe der Honorargruppe 1 für Sachverständige gemäß § 9 Absatz 1 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) aus.

*Eine finanzielle Entschädigung ist vorgesehen und wird gewährleistet werden. Derzeit wird geprüft, in welcher Weise die Entschädigungen in anderen Ländern geregelt werden. Eine Orientierung daran oder am bremischen Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter ist ebenfalls möglich.*

## **Bremer Landesrahmenvertrag**

### **Beteiligung behinderter Menschen**

Sie fordern eine Regelung im Ausführungsgesetz zur Besetzung der Vertragskommission, die den Landesrahmenvertrag erarbeitet. Dabei fordern Sie eine Drittelparität, wobei der Landesbehindertenbeauftragte sowie drei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretungen behinderter Menschen das Drittel der Betroffenen abbildet.

*Inzwischen hat es hierzu eine Informationsveranstaltung gegeben und die Vereinbarung, dass bis zu 6 Vertreter/innen, die vom Landesteilhabebeirat benannt werden, an der Vertragskommission teilnehmen. Ebenso sind Vertreterinnen und Vertreter für die Unterarbeitsgruppen zur Vertragskommission benannt worden.*

### **Bündelung von Assistenzleitungen**

Sie fordern einen einheitlichen Landesrahmenvertrag für alle Assistenzleistungen, unabhängig von der jeweiligen Finanzierung. Sie stellen fest, dass es eine Reihe von verschiedenen Assistenzleistungen gibt: Arbeitsassistenz, Studienassistenz, Schulassistenz, Kindergartenassistenz, Elternassistenz, persönliche Assistenz im Bereich der Pflege und der Eingliederungshilfe, Gebärdensprachdolmetschung, Vorleseassistenz, Assistenz für den Freizeitbereich.

*Die verschiedenen, für die unterschiedlichen Assistenzen zuständigen Senatsressorts werden prüfen, ob eine Landesregelung möglich und sinnvoll ist. Es wird ebenfalls geprüft, wie die Verfahren für die verschiedenen Lebensbereiche im Einzelfall im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens koordiniert werden können.*

---

## **Evidenzbeobachtung und Erfahrungsaustausch**

Sie fordern, dass die Treffen von Bund und Ländern mit den Trägern gemäß § 94 Absatz 5 SGB IX gemeinsam mit den Mitgliedern des Begleitausschusses vor- und nachbereitet werden.



*Eine Information über die Treffen wird in jedem Fall gewährleistet. Wenn die Terminlage und die zeitliche Nähe der Sitzungen dies ermöglicht, wird eine Vor- oder Nachbereitung mit dem Begleitausschuss stattfinden.*

### **Schiedsstelle**

Sie sprechen sich dafür aus, dass der Landesteilhabebeirat zwei Mitglieder sowie zwei Stellvertreter für die Schiedsstelle gemäß § 133 SGB IX benennen soll.

*Die Zusammensetzung der Schiedsstelle wird per Verordnung durch das Land geregelt. Eine Entscheidung über die Zusammensetzung ist noch nicht getroffen. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung wird bei der Zusammensetzung der Schiedsstelle aber sicherlich berücksichtigt werden.*

### **Budget für Arbeit**

Sie fordern eine Anhebung des maximalen Förderbetrages von 40% auf 60% der monatlichen Bezugsgröße im Land Bremen.

*Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird der Bürgerschaft im Entwurf des Ausführungsgesetzes eine Regelung vorlegen, die eine Anhebung des Förderbetrages vorsieht. Der vorgeschlagene Prozentsatz der Bezugsgröße wird inhaltlich abgeleitet sein und wird im Begleitausschuss beraten. Die endgültige Entscheidung obliegt der Bürgerschaft.*

### **Frühförderstellen**

Sie fordern, häufiger als bisher eine interdisziplinäre Frühförderung in Kindertagesstätten anzubieten und inhaltlich abzusichern.

*Das Bundesteilhabegesetz regelt nicht eindeutig, ob eine allgemeine /generelle Zulassung aller Kindertageseinrichtungen als Leistungserbringer von Komplexleistungen gesetzeskonform ist.*

*Dem Land Bremen als örtlichem und überörtlichem Rehabilitationsträger nach SGB XII und SGB VIII Bremen ist es im Wege von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Frühförderung und den Trägern der Kindertageseinrichtung jedoch bereits im Rahmen des bisher geltenden Rechts gelungen, ein sozialräumliches Strukturkonzept zur Leistungserbringung in Kindertageseinrichtungen durch sog. Dependancen der IFF zu entwickeln und im Konsens mit den Kassen erfolgreich umzusetzen.*

*Die erfolgreiche weitere Flächenimplementation in beiden Stadtgemeinden ist Konsens der beteiligten Reha-Träger, ist dabei jedoch maßgeblich von der räumlichen Strukturqualität der Kindertageseinrichtungen abhängig, die bisher nicht flächendeckend gegeben ist. Insofern besteht mit Blick auf **unabweisbare Qualitätsmindestanforderungen** – auch in Konkurrenz zum erforderlichen Platzausbau der Kindertagesbetreuung - ein Bedarf an der Sicherstellung geeigneter räumlicher Rahmenbedingungen. Weitere Umsetzungsmöglichkeiten werden zu prüfen sein.*

### **Erhöhung der Einkommensgrenze für die Eingliederungshilfe sowie Hilfe zur Pflege**

Sie fordern, im Land Bremen die Einkommensgrenze gemäß § 86 SGB XII vom Zweifachen auf das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1 anzuheben.

*§ 86 SGB XII gibt den Ländern das Recht, für bestimmte Arten der Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII höhere Grundbeträge festzulegen. Diese Regelung soll den Ländern insbesondere die Möglichkeit einräumen, besonderen örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Im Land Bremen wurde von diesem Regelungsspielraum Gebrauch gemacht für die Leistungen des Sonderfahrdienstes (Verordnung zur Anhebung des Grundbetrages nach § 85 SGB XII für Sonderfahrdienstleistungen).*

*Die Regelung dieser Verordnung verliert zum 1.1.2020 ihre Wirkung. Denn zum 1.1.2020 werden alle Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB IX überführt und es gelten für die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe günstigere Kostenbeitragsregelungen. Und auch für die Leistungsberechtigten, die künftig ihre Hilfe zur Pflege über das sog. "Lebenslagenmodell" (§ 103 Absatz 2 SGB IX -neu-) erhalten, gelten ebenfalls die günstigeren Regelungen zum Einkommenseinsatz. Für die Anwendung eines höheren Grundbetrages für Pflegeleistungen, die mit dem Bezug von Eingliederungshilfeleistungen im Zusammenhang stehen, verbleibt ab 1.1.2020 mithin kein Raum mehr.*

Wir freuen uns weiterhin auf einen konstruktiven Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Stahmann  
Senatorin